

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1935/93 des Rates vom 12. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische** ..... 1

Verordnung (EWG) Nr. 1936/93 der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 8

Verordnung (EWG) Nr. 1937/93 der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1938/93 der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 insbesondere hinsichtlich der Freigabe der im Hinblick auf die Ausfuhr von Interventionserzeugnissen geleisteten Sicherheit** ..... 12
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1939/93 der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1983/92 und (EWG) Nr. 1997/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln mit Reiserzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanzen** ..... 14

Verordnung (EWG) Nr. 1940/93 der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ..... 16
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1941/93 der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen zu den bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse zu erhebenden Sonderabschöpfungen** ..... 21
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1942/93 der Kommission vom 16. Juli 1993 zur Einstellung des Fanges von Rauher Scharbe durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats** ..... 22

- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1943/93 der Kommission vom 16. Juli 1993 über die Erteilung von Einfuhrdokumenten für Konserven aus bestimmten Thunfisch- und Bonito-Arten mit Ursprung in bestimmten Drittländern** ..... 23

Verordnung (EWG) Nr. 1944/93 der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker ..... 24

---

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 183/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung (ABl. Nr. L 22 vom 30. 1. 1993)** ..... 26
- \* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor (ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993)** ..... 28
- \* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1813/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993)** ..... 28
- \* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1932/93 der Kommission vom 16. Juli 1993 mit den bei der Einfuhr von Süßkirschen anzuwendenden Schutzmaßnahmen (ABl. Nr. L 174 vom 17. 7. 1993)** ..... 29
- \* **Berichtigung der Richtlinie 93/10/EWG der Kommission vom 15. März 1993 über Materialien und Gegenstände aus Zellgasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1993)** ..... 29

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1935/93 DES RATES

vom 12. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates  
vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorga-  
nisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der  
Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wurden bestimmte in der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse vorgesehene Regelungen umgestaltet und neue Erzeugnisse einbezogen, für die im Rahmen dieser Regelungen Interventionen in Frage kommen. Die Anwendung der genannten Regelungen setzt voraus, daß für die betreffenden neuen Erzeugnisse gemeinsame Vermarktungsnormen festgelegt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 103/76<sup>(2)</sup> legt gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische fest und ist folglich zu ändern durch die Einbeziehung von Erzeugnissen, die für Interventionen in Betracht kommen.

Die für bestimmte Fischereierzeugnisse festgelegten Größennormen umfassen in Gewicht ausgedrückte Mindestvermarktungsgrößen. Diese Normen müssen absolut mit den in Länge ausgedrückten biologischen Mindestgrößen übereinstimmen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände<sup>(3)</sup> für die betreffenden Arten einzuhalten sind. Um die nötige Übereinstimmung zu gewährleisten, müssen

die Mindestvermarktungsgrößen bestimmter Erzeugnisse  
angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## Artikel 1

Verordnung (EWG) Nr. 103/76 wird wie folgt geändert :

1. Im Titel der Verordnung wird das Wort „Fische“ durch das Wort „Fischereierzeugnisse“ ersetzt ;
2. in Artikel 3
  - a) erhält der einleitende Satz folgende Fassung :  
„Für folgende Seefischarten und Kopffüßer der KN-Codes 0302 und 0307, ausgenommen Fischfleisch, werden Vermarktungsnormen festgelegt.“ ;
  - b) wird der Wortlaut des 27. Gedankenstrichs wie folgt ergänzt :  
„und Zwergdorsch (*Trisopterus minutus*)“ ;
  - c) wird die Liste wie folgt ergänzt :  
— Flunder (*Platichthys flesus*)  
— Seezungen (*Solea* spp.)  
— Haarschwänze (*Lepidopus caudatus* und *Aphanopus carbo*)  
— Tintenfische (*Sepia officinalis* und *Rossia macrosoma*)“ ;
3. Anhang B wird durch den im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Text ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 697/93 (AbI. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 12).

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 33/89 (AbI. Nr. L 5 vom 7. 1. 1989, S. 18).

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 (AbI. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Ph. MAYSTADT

## ANHANG

## „ANHANG B

## GRÖSSENSCHEMA (1)

Hering der Art <i>Clupea harengus</i>		
	kg/Fisch	Stück/kg
Größe 1	0,125 und mehr	8 oder weniger
Größe 2	0,085 bis weniger als 0,125	9 bis 11
Größe 3	a) 0,050 bis weniger als 0,085 b) 0,036 bis weniger als 0,085 für Ostseeheringe	12 bis 20 12 bis 27
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>		
	kg/Fisch	Stück/kg
Größe 1	0,100 und mehr	10 oder weniger
Größe 2	0,055 bis weniger als 0,100	11 bis 18
Größe 3	0,031 bis weniger als 0,055	19 bis 32
Größe 4	a) 0,015 bis weniger als 0,031 b) 0,011 bis weniger als 0,031 für Mittelmeersardinen	33 bis 67 33 bis 91
Katzenhai ( <i>Scyliorhinus</i> spp.)		Dornhai ( <i>Squalus acanthias</i> )
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	2 und mehr	2,2 und mehr
Größe 2	1 bis weniger als 2	1 bis weniger als 2,2
Größe 3	0,5 bis weniger als 1	0,7 bis weniger als 1
Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ( <i>Sebastes</i> spp.)		Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	2 und mehr	7 und mehr
Größe 2	0,6 bis weniger als 2	4 bis weniger als 7
Größe 3	0,35 bis weniger als 0,6	2 bis weniger als 4
Größe 4		1 bis weniger als 2
Größe 5		0,3 bis weniger als 1

(1) a) Die in diesem Anhang genannten, in Gewicht ausgedrückten Mindestgrößen gelten auch dann als eingehalten, wenn die Fische den im Rahmen der technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in Länge ausgedrückten biologischen Mindestgrößen entsprechen.

b) Auf jeden Fall müssen die für die einzelnen Gebiete geltenden biologischen Mindestgrößen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 eingehalten werden.

	Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	5 und mehr	1 und mehr
Größe 2	3 bis weniger als 5	0,57 bis weniger als 1
Größe 3	1,5 bis weniger als 3	0,3 bis weniger als 0,57
Größe 4	0,3 bis weniger als 1,5	0,17 bis weniger als 0,3

	Merlan ( <i>Merlangius merlangus</i> )	Leng ( <i>Molea</i> spp.)
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	0,5 und mehr	5 und mehr
Größe 2	0,35 bis weniger als 0,5	2,5 bis weniger als 5
Größe 3	0,25 bis weniger als 0,35	1,5 bis weniger als 2,5
Größe 4	0,11 bis weniger als 0,25	

	Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	
	kg/Fisch	Stück je 25 kg
Größe 1	0,5 und mehr	50 oder weniger
Größe 2	0,20 bis weniger als 0,5	51 bis 125
Größe 3	a) 0,10 bis weniger als 0,20 b) 0,08 bis weniger als 0,20 (Mittelmeermakrelen)	a) 126 bis 250 b) 126 bis 325 (Mittelmeermakrelen)

	Spanische Makrelen <i>Scomber japonicus</i>	
	kg/Fisch	Stück je 25 kg
Größe 1	0,5 und mehr	50 oder weniger
Größe 2	0,25 bis weniger als 0,5	51 bis 100
Größe 3	0,14 bis weniger als 0,25	101 bis 175
Größe 4	0,05 bis weniger als 0,14	176 bis 500

	Sardelle ( <i>Engraulis</i> spp.)	
	kg/Fisch	Stück/kg
Größe 1	0,033 und mehr	30 oder weniger
Größe 2	0,020 bis weniger als 0,033	31 bis 50
Größe 3	0,012 bis weniger als 0,020	51 bis 83
Größe 4	0,008 bis weniger als 0,012	84 bis 125

	Scholle oder Goldbutt ( <i>Pleuronectes platessa</i> )	Seehechte der Art <i>Merluccius merluccius</i>
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	0,6 und mehr	2,5 und mehr
Größe 2	0,4 bis weniger als 0,6	1,2 bis weniger als 2,5
Größe 3	0,3 bis weniger als 0,4	0,6 bis weniger als 1,2
Größe 4	0,15 bis weniger als 0,3	0,28 bis weniger als 0,6
Größe 5		0,2 bis weniger als 0,28 0,15 bis weniger als 0,28 für Mittelmeerseehecht

	Migram ( <i>Lepidorhombus</i> spp.)	Brachsenmakrele ( <i>Brama</i> spp.)
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	0,45 und mehr	0,80 und mehr
Größe 2	0,25 bis weniger als 0,45	0,20 bis weniger als 0,80
Größe 3	0,20 bis weniger als 0,25	
Größe 4	a) 0,11 bis weniger als 0,20 b) 0,050 bis weniger als 0,20 für Mittelmeermigram	

	Seeteufel ( <i>Lophius</i> spp.)	
	ganz, ausgenommen	ohne Kopf
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	10 und mehr	3,75 und mehr
Größe 2	6 bis weniger als 10	2 bis weniger als 3,75
Größe 3	3 bis weniger als 6	1 bis weniger als 2
Größe 4	1 bis weniger als 3	0,5 bis weniger als 1
Größe 5	0,5 bis weniger als 1	0,2 bis weniger als 0,5

	Scharbe ( <i>Limanda limanda</i> )	Echte Rotzunge ( <i>Microstomus</i> Kitt)	Weißer Thun ( <i>Thunnus alalunga</i> )	Roter Thun ( <i>Thunnus thynnus</i> )
	kg/Fisch	kg/Fisch	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	0,25 und mehr	0,6 und mehr	4 und mehr	70 und mehr
Größe 2	0,13 bis weniger als 0,25	0,35 bis weniger als 0,6	1,5 bis weniger als 4	50 bis weniger als 70
Größe 3		0,18 bis weniger als 0,35		25 bis weniger als 50
Größe 4				10 bis weniger als 25
Größe 5				6,4 bis weniger als 10

	Großäugiger Thun (Thunnus obesus)	Pollack (Pollachius pollachius)	Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	Franzosendorsch (Trisopterus luscus) und Zwergdorsch (Trisopterus minutus)
	kg/Fisch	kg/Fisch	Stück je kg	kg/Fisch
Größe 1	10 und mehr	5 und mehr	7 oder weniger	0,35 und mehr
Größe 2	3,2 bis weniger als 10	2,5 bis weniger als 5	8 bis 14	0,25 bis weniger als 0,35
Größe 3		1,5 bis weniger als 2,5	15 bis 25	0,125 bis weniger als 0,25
Größe 4		0,265 bis weniger als 1,5	26 bis 50	0,05 bis weniger als 0,125

	Gelbstriemen (Boops boops)	Laxierfisch (Maena smaris)	Meeraal (Conger conger)
	Stück je kg	Stück je kg	kg/Fisch
Größe 1	5 oder weniger	20 oder weniger	7 und mehr
Größe 2	6 bis 31	21 bis 40	5 bis weniger als 7
Größe 3	32 bis 70	41 bis 90	0,5 bis weniger als 5

	Knurrhahn (Trigla spp.)	
	Roter Knurrhahn	Sonstige Knurrhähne
	Größe 1	1 kg und mehr
Größe 2	0,4 bis weniger als 1 kg	0,2 bis weniger als 0,25 kg
Größe 3	0,2 bis weniger als 0,4 kg	
Größe 4	0,06 bis weniger als 0,2 kg	

	Stöcker (Trachurus spp.)	Meeräschen (Mugil spp.)	Rochen (Raja spp.)	Rochen (Flügel)
	kg/Fisch	kg/Fisch	kg/Fisch	kg/Flügel
Größe 1	0,6 und mehr	1 und mehr	5 und mehr	3 und mehr
Größe 2	0,4 bis weniger als 0,6	0,5 bis weniger als 1	3 bis weniger als 5	0,5 bis weniger als 1
Größe 3	0,2 bis weniger als 0,4	0,2 bis weniger als 0,5	1 bis weniger als 3	
a) Größe 4	0,12 bis weniger als 0,2	0,1 bis weniger als 0,2	0,3 bis weniger als 1	
Größe 5	0,02 bis weniger als 0,12			
b) Größe 4	0,08 bis weniger als 0,2			
Größe 5 (Mittelmeer)	0,02 bis weniger als 0,08			

	Flunder (Platichthys flesus)	
	kg/Fisch	
Größe 1	mehr als 0,3	
Größe 2	0,2 bis 0,3	

Seezunge ( <i>Solea</i> spp.)	
kg/Fisch	
Größe 1	0,5 und mehr
Größe 2	0,33 bis weniger als 0,5
Größe 3	0,25 bis weniger als 0,33
Größe 4	0,17 bis weniger als 0,25
Größe 5	0,12 bis weniger als 0,17

Strumpfbandfisch ( <i>Lepidopus caudatus</i> )	
kg/Fisch	
Größe 1	3 und mehr
Größe 2	2 bis weniger als 3
Größe 3	1 bis weniger als 2
Größe 4	0,5 bis weniger als 1

Kurzflossen-Haarschwanz ( <i>Aphanopus carbo</i> )	
kg/Fisch	
Größe 1	3 und mehr
Größe 2	0,5 bis weniger als 3

Tintenfisch ( <i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i> )	
kg/Fisch	
Größe 1	0,5 und mehr
Größe 2	0,3 bis weniger als 0,5
Größe 3	0,1 bis weniger als 0,3"

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1936/93 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5  
und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1680/93 der Kommission<sup>(3)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 16. Juli 1993 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1680/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen  
werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 8.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer <sup>(*)</sup>
0709 90 60	130,44 <sup>(*)</sup> <sup>(2)</sup>
0712 90 19	130,44 <sup>(*)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 00	153,16 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	132,31
1001 90 99	132,31 <sup>(*)</sup>
1002 00 00	135,78 <sup>(*)</sup>
1003 00 10	126,07
1003 00 20	126,07
1003 00 80	126,07 <sup>(*)</sup>
1004 00 00	77,73
1005 10 90	130,44 <sup>(*)</sup> <sup>(2)</sup>
1005 90 00	130,44 <sup>(*)</sup> <sup>(2)</sup>
1007 00 90	141,11 <sup>(*)</sup>
1008 10 00	28,85 <sup>(*)</sup>
1008 20 00	81,11 <sup>(*)</sup>
1008 30 00	63,02 <sup>(*)</sup>
1008 90 10	<sup>(7)</sup>
1008 90 90	63,02
1101 00 00	211,98 <sup>(*)</sup>
1102 10 00	219,09
1103 11 30	241,63
1103 11 50	241,63
1103 11 90	238,95
1107 10 11	246,39
1107 10 19	186,85
1107 10 91	235,28
1107 10 99	178,55
1107 20 00	206,29

(<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(<sup>4</sup>) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(<sup>5</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>6</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(<sup>7</sup>) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(<sup>8</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(<sup>9</sup>) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1937/93 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1993

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission<sup>(3)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der imReferenzzeitraum vom 16. Juli 1993 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.  
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	1,13	0	0
0712 90 19	0	1,13	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	1,13	0	0
1005 90 00	0	1,13	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1938/93 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 insbesondere hinsichtlich der Freigabe der im Hinblick auf die Ausfuhr von Interventionserzeugnissen geleisteten Sicherheit**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 26 Absatz 3 sowie die entsprechenden Bestimmungen der anderen gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, den Mitgliedstaaten zur etwaigen Neuordnung ihrer Kontrolldienste mit dem Ziel, die Verwendung und/oder Bestimmung der betreffenden Erzeugnisse unabhängig von ihrem Ursprung durch eine für jede Maßnahme oder jeden besonderen Maßnahmenanteil allein zuständige Kontrollstelle überprüfen zu können, eine längere Zeitspanne einzuräumen.

Interventionserzeugnisse werden mitunter zur Ausfuhr zu einem Preis verkauft, der der auf Drittländer oder ein bestimmtes Drittland anwendbaren Ausfuhrerstattung Rechnung trägt. Diese Erstattung wird deshalb vom Verkaufspreis abgezogen.

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung einer solchen Ausfuhr wird eine Sicherheit geleistet. Bei der Berechnung dieser Sicherheit werden verschiedene Aspekte der betreffenden Maßnahme, insbesondere die Gefahr einer Verkehrsverlagerung, und die Einhaltung der vom Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt.

Es sollten aufgrund der erworbenen Erfahrungen die Auswirkungen überprüft werden, die der Absatz von Interventionserzeugnissen auf anderen Drittlandsmärkten, als sie bei der Ausfuhr vorgesehen waren, hat.

Zu diesem Zweck sind die Vorschriften über die Freigabe der geleisteten Sicherheiten entsprechend den tatsächlich erreichten geographischen Bestimmungen anzupassen, ohne die Wirksamkeit der zum Verkauf von Interventionserzeugnissen erlassenen Maßnahmen zu gefährden. Da äußerst unterschiedliche Situationen eintreten können, erscheint es auf horizontaler Ebene nur möglich, solche Vorschriften über die Freigabe von Sicherheiten vorzusehen, die sich auf den Erstattungsaspekt beschränken.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1231/93<sup>(4)</sup>, ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 letzter Unterabsatz werden die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt durch „zehn Monaten“.

2. In Artikel 11 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Pflichten sind unbeschadet von Artikel 15 Absatz 2 Hauptpflichten im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.“

3. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 15*

(1) Die Freigabe der Sicherheit erfolgt gegen Vorlage des Nachweises gemäß Artikel 4 und,

— wenn das Erzeugnis in ein bestimmtes Drittland eingeführt werden soll  
oder

— wenn im Fall der Ausfuhr der Erzeugnisses aus der Gemeinschaft ernste Zweifel an der tatsächlichen Bestimmung des Erzeugnisses bestehen,

gegen Vorlage der Nachweise gemäß den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87.

Außerdem können die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zusätzliche Nachweise darüber erlangen, daß das Erzeugnis tatsächlich in dem einführenden Drittland in den freien Verkehr überführt wurde.

Bestehen ernste Zweifel an der tatsächlichen Bestimmung des Erzeugnisses, so kann die Kommission den Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Absatzes zur Auflage machen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 20. 5. 1993, S. 25.

(2) Ist jedoch ein Erzeugnis, dessen Verkaufspreis um die Ausfuhrerstattung vermindert würde, zur Einfuhr in ein bestimmtes Drittland vorgesehen und werden die im ersten Absatz genannten Nachweise nicht erbracht, so

a) wird die Sicherheit gegen den Nachweis, daß das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat, teilweise freigegeben. Der betreffende Teil entspricht dem nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 niedrigsten, am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung geltenden Erstattungssatz;

b) wird neben dem unter Buchstabe a) genannten Teil der Sicherheitsteil freigegeben, der dem Unterschied zwischen dem genannten niedrigsten Erstattungssatz und dem Erstattungssatz entspricht, der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für das tatsächliche Einfuhrdrittland gilt, sofern dieser

Erstattungssatz nicht höher ist als der für die vorgeschriebene Bestimmung anzuwendende Erstattungssatz und wenn

- die Ausfuhr nach dem vorgeschriebenen Drittland aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte und
- die Einfuhr in das andere Bestimmungsdrittland gemäß Absatz 1 nachgewiesen wird.“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1939/93 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1993

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1983/92 und (EWG) Nr. 1997/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln mit Reiserzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit den zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffenden Sondermaßnahmen<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission<sup>(2)</sup> insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1803/93<sup>(5)</sup>, für das Wirtschaftsjahr 1992/93 die vorläufige Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Reiserzeugnissen festgelegt. Nunmehr ist die vorläufige Versorgungsbilanz für das Wirtschaftsjahr 1993/94 festzulegen.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1997/92 der Kommission<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 399/93<sup>(7)</sup>, für das Wirtschaftsjahr 1992/93 die vorläufige Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Reiserzeugnissen festgelegt. Es sollte nunmehr die vorläufige Versorgungsbilanz für das Wirtschaftsjahr 1993/94 festgelegt werden.

Die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnismengen sind in Form von Bedarfsvorausschätzungen festzulegen. Letztere sind in regelmäßigen Abständen vorzunehmen und müssen je nach den wesentlichen Marktanforderungen unter besonderer

Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und des traditionellen Handels in regelmäßigen Abständen geändert werden können.

Die zur Beantragung der Beihilfebescheinigungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 bzw. (EWG) Nr. 1997/92 zu leistende Sicherheit beläuft sich auf 25 ECU/t. Um den im Sektor Reis üblichen besonderen Handelsgewohnheiten Rechnung zu tragen, sollte die genannte Sicherheit verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4 Absatz 1 erhält Buchstabe b) folgende Fassung :
 

„b) vor Ablauf der Antragsfrist nachgewiesen wird, daß der Bieter eine Sicherheit in Höhe von 20 ECU/t geleistet hat.“
2. Der Anhang wird durch den Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1997/92 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4 Absatz 1 erhält Buchstabe b) folgende Fassung :
 

„b) vor Ablauf der Antragsfrist nachgewiesen wird, daß der Bieter eine Sicherheit in Höhe von 20 ECU/t geleistet hat.“
2. Der Anhang wird durch den Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1993.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 7. 7. 1993, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 18. 7. 1992, S. 20.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 24. 2. 1993, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG I*

„ANHANG

**BILANZ FÜR DIE VERSORGUNG DER AZOREN UND MADEIRAS MIT REIS IM WIRTSCHAFTSJAHR 1993/94**

*(in Tonnen)*

KN-Code	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	4 200	5 000*

*ANHANG II*

„ANHANG

**BILANZ FÜR DIE VERSORGUNG DER KANARISCHEN INSELN MIT REIS IM WIRTSCHAFTSJAHR 1993/94**

*(in Tonnen)*

KN-Code	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	12 000
Bruchreis (1006 40)	2 000*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1940/93 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1993

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90<sup>(5)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Liegt kein Nachweis vor, daß für die auszuführende Ware keine Produktionserstattung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis<sup>(6)</sup>, gewährt wurde, so ist ferner vorzusehen, daß vom Betrag der Ausfuhrerstattung der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung geltende Betrag dieser Produktionserstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelware zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83<sup>(8)</sup>, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1708/93<sup>(10)</sup>, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates<sup>(11)</sup> genehmigt wurde,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 77.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsbereich unterschiedlich festgelegt werden.

In Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist eine Differenzierung der Erstattungen erforderlich.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(1)</sup> untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Insbesondere bei Stärke des KN-Codes 1108 hängt die Ausfuhrerstattung für die Ausfuhr der Stärke als solche von der Einhaltung eines Trockenmassegehalts von 77 % für Kartoffelstärke und von 84 % für Getreidestärke ab.

Da bei Kartoffeln nur Stärkemehle einer gemeinsamen Marktordnung unterliegen, ist es notwendig, die Voraussetzungen zu definieren, denen diese Stärkemehle entsprechen müssen, um in den Genuß einer Erstattung zu kommen.

Bei Glucose- und Maltodextrinsirupen ist anzugeben, für welchen Gehalt an Trockenmasse der Erstattungssatz gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführten Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgeannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt,

aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis keine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware oder am Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist,

oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert. Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

#### Artikel 2

(1) Die Erstattung für unter den KN-Code 1108 fallende Stärkemehle oder für unter Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 fallende Erzeugnisse, die durch Verarbeitung dieser Stärkemehle entstanden sind, erfolgt nur auf Vorlage einer Erklärung des Lieferanten dieser Erzeugnisse, in der bestätigt wird, daß diese direkt auf der Grundlage von Getreide, Kartoffeln oder Reis hergestellt wurden unter Ausschluß jeglicher Verwendung von Nebenerzeugnissen, die bei der Herstellung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Waren entstanden sind.

Die im vorherigen Unterabsatz beschriebene Erklärung kann, bis auf Widerruf, für jegliche Lieferung, die von ein und demselben Erzeuger stammt, gültig sein; sie wird entsprechend den Vorschriften des Artikels 8 Absatz 1 und Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 überprüft.

(2) Beträgt der Trockenmassegehalt von gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 der Maisstärke gleichgestellter Kartoffelstärke 80 % oder darüber, gilt der im Anhang festgelegte Erstattungssatz; beträgt der Trockenmassegehalt weniger als 80 %, entspricht der Erstattungssatz dem im Anhang festgelegten Satz, multipliziert mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Trockenmasse und dividiert durch 80.

Für alle sonstigen Stärkemehle gilt der im Anhang festgesetzte Erstattungssatz, wenn der Trockenmassegehalt mindestens 87 % beträgt; liegt der Trockenmassegehalt unter 87 %, entspricht der Satz dem im Anhang festgesetzten Erstattungssatz, multipliziert mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Trockenmasse und dividiert durch 87.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

(3) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes wird der Gehalt an Trockenmasse von Stärke nach dem in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2507/87<sup>(2)</sup>, festgelegten Verfahren für Mehle bestimmt.

(4) Bei der Beantragung der Ausfuhrerstattung muß der Antragsteller den Trockenmassegehalt der verarbeiteten Stärke deklarieren, sofern diese Angabe nicht von der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 erwähnten zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes registriert wurde.

#### *Artikel 3*

(1) Liegt der Gehalt an Trockenmasse der Glucose- und Maltodextrinsirupe der KN-Codes 1702 30 59, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 oder 2106 90 55 bei 78 % oder darüber, ist der Erstattungssatz der gemäß dem Anhang festgelegte; liegt der Gehalt an Trockenmasse der genannten Sirupe unter 78 %, ist ein Erstattungssatz anzuwenden, der durch Multiplikation des tatsächlichen Prozentgehalts an Trockenmasse mit dem gemäß dem

Anhang festgelegten Erstattungssatz und Division durch 78 ermittelt wird.

(2) Zur Anwendung des obigen Absatzes wird der Gehalt an Trockenmasse der Glucose- und Maltodextrinsirupe gemäß der im Anhang II der Richtlinie 79/796/EWG des Rates<sup>(3)</sup> vorgesehenen Methode 2 bestimmt oder durch irgendeine andere Methode, welche mindestens dieselbe Genauigkeit gewährleistet.

(3) Wird bei der Ausfuhr der Waren ein Erstattungsantrag gestellt, muß der Antragsteller den Gehalt an Trockenmasse der verwendeten Glucose- und Maltodextrinsirupe angeben, es sei denn, diese Angaben wurden schon gegenüber den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 erwähnten Behörden gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes gemacht.

#### *Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 3 gilt mit Wirkung vom 1. September 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1993

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 235 vom 20. 8. 1987, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 239 vom 22. 9. 1979, S. 24.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1001 10 00	Hartweizen : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	   2,024 3,680  1,885 2,828 1,100 – 3,142
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	   1,728 3,142  1,885 2,828 1,100 – 3,142
1002 00 00	Roggen : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – gequetschte Roggenkörner oder Flocken des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1102)	   6,615  3,969 5,954 3,357 9,590 – 6,615
1003 00 80	Gerste : – verwendet als solche – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 oder gequetschte Körner, Flocken und perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere	   4,745  3,322 2,847 3,357 9,590 – 4,745

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1004 00 00	<b>Hafer :</b> – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 und perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – gequetschte Haferkörner, Flocken und geschälte Körner des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere	7,547  4,528 6,792 3,357 9,590 — 7,547
1005 90 00	<b>Mais :</b> – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90 – – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschte Körner und Flocken des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – geschälte und perlförmige Körner des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 12 00 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 11 – – andere	9,590  6,713 7,672 5,754 8,631 3,357 9,590 3,836 9,590 (3)
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	25,769 22,731 22,731
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	33,250 32,943 32,943
1006 40 00	<b>Bruchreis :</b> – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 30, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 19 91 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andere	10,337  10,337 6,202 10,337 —
1007 00 90	Sorghum	4,345
1101 00 00	<b>Mehl von Weizen und Mengkorn :</b> – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	2,126 3,865
1102 10 00	Mehl von Roggen	9,063
1103 11 30	Grobgrieß von Hartweizen :	
1103 11 50	Feingrieß von Hartweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	2,874 5,226
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	2,126 3,865

(1) Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructose-sirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1941/93 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen zu den bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse zu erhebenden Sonderabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates vom 4. Mai 1993 über Durchführungsbestimmungen zu den bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden andererseits<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat mit Österreich ein bilaterales landwirtschaftliches Abkommen unterzeichnet. Dieses Abkommen umfaßt u.a. eine Vereinbarung, die den gegenseitigen Handel mit Käse betrifft<sup>(4)</sup>.

Mit den in diesem Abkommen genannten Käsesorten ist die Bescheinigung IMA1 mitzuführen. Da die Bezeichnung der in Österreich erteilenden Stelle nach einer verwaltungsmäßigen Umstellung geändert und eine Bestimmung von Anhang III zur Vermeidung von Mißverständnissen berichtigt werden sollten, sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)

Nr. 1317/93<sup>(6)</sup>, die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 wird wie folgt geändert :

1. In Anhang III erhalten der Eingangssatz des Buchstaben I und der Punkt 1 folgende Fassung :

„I. Für den in Anhang I Buchstaben m) und n) aufgeführten Tilsiter des KN-Codes ex 0406 90 25 :

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe ‚Tilsiter‘ ;“.

2. In Anhang IV wird in der vierten Spalte betreffend „Österreich“ die Bezeichnung der die Bescheinigungen IMA1 in Österreich erteilenden Stelle durch „Agrarmarkt Austria (AMA)“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 113 vom 7. 5. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 78.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1942/93 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1993

## zur Einstellung des Fanges von Rauher Scharbe durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit<sup>(1)</sup>, geän-  
dert durch Verordnung (EWG) Nr. 3483/88<sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3927/92 des Rates vom  
20. Dezember 1992 über Maßnahmen zur Erhaltung und  
Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich  
des Übereinkommens über die künftige multilaterale  
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nord-  
westatlantik<sup>(3)</sup> sieht für 1993 Quoten für Rauhe Scharbe  
vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben  
die Fänge von Rauher Scharbe in den Gewässern der

NAFO-Zone 3M durch Schiffe, die die Flagge eines  
Mitgliedstaates führen oder in einem Mitgliedstaat regi-  
striert sind, die für 1993 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Fänge von Rauher Scharbe in den Gewäs-  
sern der NAFO-Zone 3M durch Schiffe, die die Flagge  
eines Mitgliedstaates führen oder in einem Mitgliedstaat  
registriert sind, gilt die der Gemeinschaft für 1993 zuge-  
teilte Quote als ausgeschöpft.

Der Fang von Rauher Scharbe in den Gewässern der  
NAFO-Zone 3M durch Schiffe, die die Flagge eines  
Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat regi-  
striert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das  
Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese  
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttre-  
tens dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1993

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 67.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1943/93 DER KOMMISSION**

vom 16. Juli 1993

**über die Erteilung von Einfuhrdokumenten für Konserven aus bestimmten Thunfisch- und Bonito-Arten mit Ursprung in bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 697/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1792/93 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 der Kommission<sup>(4)</sup> genannten neuen Importeuren das Recht auf Einfuhr von Konserven bestimmter Thunfisch- und Bonito-Arten über eine Gesamtmenge von 210 Tonnen eingeräumt. In Anbetracht dieser geringen Menge und in dem Fall, in dem die beantragten Mengen die verfügbare Menge übersteigen, trifft die Kommission unter den am selben Tag übermittelten Anträgen eine Auswahl durch Auslosung.

Am 13. Juli 1993 haben die neuen Importeure Einfuhrdokumente für eine Menge von 4 980 Tonnen beantragt. Die Kommission hat am 15. Juli 1993 unter diesen Anträgen eine Auswahl durch Auslosung getroffen.

Es ist angezeigt, die Erteilung von Einfuhrdokumenten durch die Mitgliedstaaten für spätere Anträge auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die am 13. Juli 1993 im Rahmen von Artikel 3 Absatz 1 Punkt b) der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 eingereichten Anträge wird die Erteilung von Einfuhrdokumenten für Konserven aus Thunfischen der Gattung Thunnus, echter Bonito oder gestreifter Thunfisch

(Euthynnus pelamis) und anderer Arten der Gattung Euthynnus, die unter die KN-Kode ex 1604 14 11, ex 1604 14 19, ex 1604 19 30 und ex 1604 20 70 fallen, mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 genannten Drittländern, wie folgt vorgenommen:

Begünstigter	<i>(in Tonnen)</i> Eingeräumte Menge
Matrico Belgium N. V.	15
Becker, Ernst	15
Bioreform Ltd	15
Campione & Farnetani GmbH	15
Hofka Warenhandelsgesellschaft mbH	15
Kaiser's Kaffee-Geschäft AG	15
Lohmann Vertriebsgesellschaft mbH	15
Merkur Delta Intern. Partenreederei	15
Rickertsen Getränke Vertrieb GmbH & Co. KG	15
Rickertsen, Georg & Jürgen (GmbH & Co.)	15
Schaub, H. Friedrich & Co.	15
Wolf Handelsgesellschaft mbH	15
Photocopying Equipment & Rentals (S.E) Ltd	15
W.H. Frost Ltd	15

*Artikel 2*

Die Erteilung von Einfuhrdokumenten für Konserven aus Thunfischen der Gattung Thunnus, echter Bonito oder gestreifter Thunfisch (Euthynnus pelamis) und anderer Arten der Gattung Euthynnus, die unter die KN-Kode ex 1604 14 11, ex 16 04 19, ex 1604 19 30 und ex 1604 20 70 fallen, mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 genannten Drittländern, wird für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung ab dem 14. Juli 1993 gestellten Anträge ausgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1993

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 6. 7. 1993, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 26.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1944/93 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1993

## zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1548/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz  
8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1695/93 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1933/93 <sup>(5)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1695/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 16. Juli 1993 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 40.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 17. 7. 1993, S. 37.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag <sup>(1)</sup>
1701 11 10	35,08 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	35,08 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	35,08 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	35,08 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	43,55
1701 99 10	43,55
1701 99 90	43,55 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 183/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 22 vom 30. Januar 1993)

Im Anhang :

— Auf Seite 60,

— in der Spalte : „Wachs mg/kg“, in der Zeile : „4. Lampantöl“ :

anstatt : „M 250“,

muß es heißen : „M 350“;

— auf Seite 61,

— unter Ziffer 7, in der mit Stern (\*) gekennzeichneten Fußnote :

anstatt : „... Benzon ...“,

muß es heißen : „... Benzol ...“;

— in Ziffer 8 :

anstatt : „... Nummer 5.4.5.2 ...“,

muß es heißen : „... 5.2.5.2 und Nummer 6 ...“;

— unter Ziffer 9 wird die Abbildung 1 durch die folgende Abbildung 1 ersetzt :

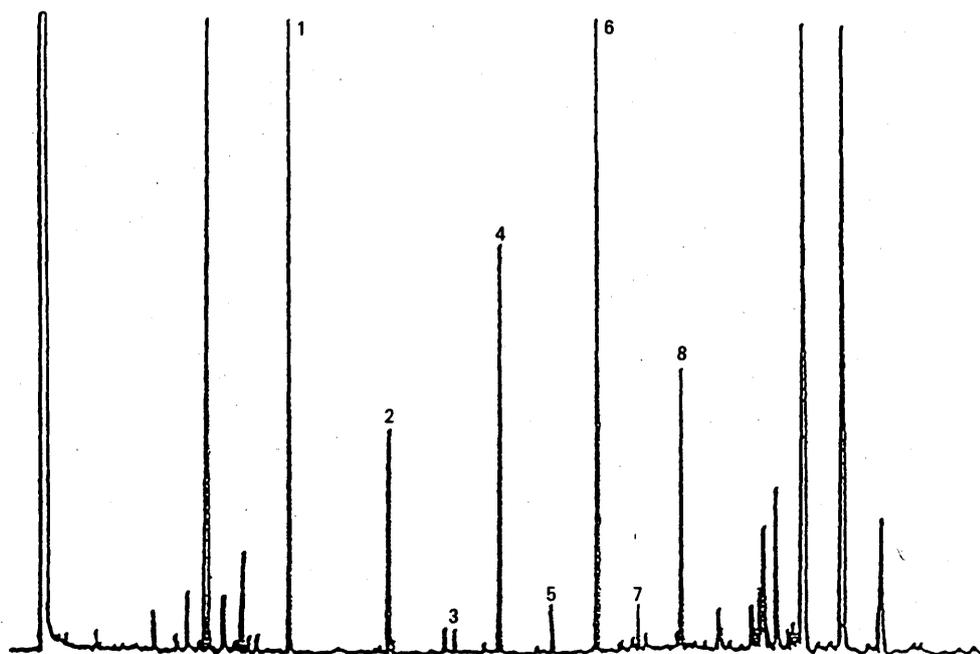


Abbildung 1 — Chromatogramm der Alkoholfraktion eines nativen Olivenöls;

In „Anhang IV“, Ziffer 1, erster Satz :

Nach : „... Fette ...“ muß eingefügt werden : „... und Öle ...“;

— auf Seite 62,

— unter Ziffer 3.3.5 :

anstatt : „... 10 — 15 mm ...“,

muß es heißen : „... 10 — 15 m ...“;

- unter Ziffer 4.1 :
  - anstatt* : „... 500 °C behandelt ...“;
  - muß es heißen* : „... 500 °C getrocknet ...“;
- unter Ziffer 5.1.2, erster Absatz :
  - anstatt* : „Genau 500 g der Probe ...“;
  - muß es heißen* : „Genau 500 mg der Probe ...“;
- unter Ziffer 5.1.2, zweiter Absatz :
  - anstatt* : „... n-hexan ...“;
  - muß es heißen* : „... n-Hexan ...“;
- auf Seite 63,
  - unter Ziffer 5.1.2, letzter Absatz :
    - anstatt* : „... mit 10 ml n-Heptan ersetzt.“;
    - muß es heißen* : „... mit 10 ml n-Heptan versetzt.“;
  - unter Ziffer 5.2.1.1 :
    - anstatt* : „... das Einlaßteil ...“;
    - muß es heißen* : „... der Säulenanzug ...“;
    - anstatt* : „... das Auslaßteil ...“;
    - muß es heißen* : „... das Säulenende ...“;
  - unter Ziffer 5.2.1.2, in der „Anmerkung“ :
    - anstatt* : „... unter der für das verwendete Eluens ...“;
    - muß es heißen* : „... unter der für die verwendete Phase ...“;
  - unter Ziffer 5.2.2.1, letzter Absatz :
    - anstatt* : „... der repräsentativste Wachspeak ...“;
    - muß es heißen* : „... der größte Wachspeak ...“;
  - unter Ziffer 5.2.3.1 :
    - anstatt* : „... in die Membran des Injektors einführen ...“;
    - muß es heißen* : „... in den Injektor einführen, ...“;
  - unter Ziffer 5.2.3.2, zweiter Satz :
    - Das Wort „an“ wird gestrichen;
- auf Seite 66,
  - unter Ziffer 20, im Anhang XIV unter Punkt 2.A. :
    - Die Fußnote (2) muß wie folgt lauten :
      - „(2) Delta-5,23-Stigmastadienol + Chlosterin + Beta-Sitosterin + Sitostanol + Delta-5-Avenasterin + Delta-5,24-Stigmastadienol.“;
  - unter Ziffer 20, im Anhang XIV unter Punkt 2.A. letzter Absatz :
    - anstatt* : „... und XB nachgewiesen.“;
    - muß es heißen* : „... und XB der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 nachgewiesen.“;
- auf Seite 67 :
  - unter I. :
    - anstatt* : „... Unerposition ...“;
    - muß es heißen* : „... Unterposition ...“;
  - unter I., Buchstabe d) :
    - anstatt* : „... 10 % ...“;
    - muß es heißen* : „... 0,10 % ...“;
  - unter I., Buchstabe e), Ziffer 3, vierte Zeile :
    - Nach : „... des Anhangs IX ...“ muß eingefügt werden : „... der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 ...“;
  - unter I., Buchstabe e), Ziffer 3, am Ende :
    - Nach : „... des Anhangs XIII ...“ muß eingefügt werden : „... der vorerwähnten Verordnung ...“;
  - unter I., Buchstabe e), Ziffer 4, und unter II., Buchstabe g) :
    - Am Ende muß angefügt werden : „... der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91.“;

- auf Seite 68 :
  - unter C., Buchstabe g):
    - anstatt:* „... trans-linolsäureisomere ...“;
    - muß es heißen:* „... trans-Linolsäureisomere ...“;
  - unter Ziffer 3, Buchstabe a):
    - Nach: „... des Anhangs XVI ...“ muß eingefügt werden: „... der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 ...“;
  - unter Ziffer 3, Buchstabe b):
    - Nach: „... gemäß Anhang V ...“ muß eingefügt werden: „... der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 ...“;
  - die nach Ziffer 3, Buchstabe b), mit Stern (\*) gekennzeichnete Fußnote muß wie folgt lauten :
    - „Delta-5,23-Stigmastadienol + Chlerosterin + Beta-Sitosterin + Sitostanol + Delta-5-Avenasterin + Delta-5,24-Stigmastadienol.“
  - unter Ziffer 4 :
    - Nach: „... Anhängen ...“ muß eingefügt werden: „... der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 ...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 161 vom 2. Juli 1993)*

Seite 51, Artikel 3 Absatz 1 siebenter Gedankenstrich :

- anstatt:* „— Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2191/91,“
- muß es heißen:* „— Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81,“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1813/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 166 vom 8. Juli 1993)*

Seite 17, Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b), Artikel 1 Nummer 5 und im Anhang :

- anstatt:* „Anhang VIII“,
- muß es heißen:* „Anhang IX“.

Seite 17, Artikel 1 Nummer 4 erster Gedankenstrich :

- anstatt:* „— Nummer 5 zweiter Unterabsatz ...“,
  - muß es heißen:* „— Nummer 5 letzter Unterabsatz ...“.
-

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1932/93 der Kommission vom 16. Juli 1993 mit den bei der Einfuhr von Süßkirschen anzuwendenden Schutzmaßnahmen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 174 vom 17. Juli 1993)*

Im Inhalt sowie auf Seite 35 ist im Titel, den Erwägungsgründen und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1932/93 das Wort „Süßkirschen“ durch das Wort „Sauerkirschen“ zu ersetzen.

---

**Berichtigung der Richtlinie 93/10/EWG der Kommission vom 15. März 1993 über Materialien und Gegenstände aus Zellgasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 93 vom 17. April 1993)*

Seite 35, Spalte „Einschränkungen“ für den Stoff Tolulol :

*anstatt:* „Nicht mehr als 0,06 mg/m<sup>2</sup> des Lacks...“

*muß es heißen:* „Nicht mehr als 0,06 mg/dm<sup>2</sup> des Lacks...“.

---